

Mietvertrag über einen Stellplatz
im öffentlichen Sektor des Parkhauses am Bahnhof, Neuer Markt 15-19 in
49377 Vechta

Zwischen dem Vermieter: Wasserwerk Vechta, Holzhausen 8 in 49377 Vechta,
vertreten durch den Werkleiter Herrn Jan Große Bley

und dem Mieter

Arbeitgeber/ Einrichtung: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefonnummer: _____

Präambel

Der Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta (Holzhausen 8 in 49377 Vechta, Telefon 04441/ 92850) als Beauftragter der Stadt Vechta bewirtschaftet das Parkhaus am Bahnhof.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Vermieter gewährt dem Mieter das Recht, unter Verwendung der ausgehändigten Dauerparkkarte ein Kraftfahrzeug (Kfz) auf einem ihm zugewiesenen Stellplatz im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung, deren Gültigkeit hiermit anerkannt wird, im Parkhaus am Bahnhof, Neuer Markt 15-19, 49377 Vechta, abzustellen.
- 2) Der Mieter erwirbt durch diesen Vertrag einen Anspruch auf einen Stellplatz in dem Parkhaus, ausgeschildert mit dem unter Nr. 3 aufgeführten Kennzeichen. Die Zuweisung des Stellplatzes erfolgt durch den Vermieter ohne ein Recht des Mieters auf einen bestimmten Stellplatz.
- 3) Für eventuell notwendige Benachrichtigungen benennt der Mieter das Kfz, welches am häufigsten geparkt werden wird:

Amtliches Kennzeichen: _____ oder Firmenname: _____

- 4) Die Weitergabe der Rechte aus dem Vertrag durch den Mieter an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter zulässig.
- 5) Das Parkhaus ist dem Mieter nach Lage, Größe, Beschaffenheit, Nutzungsmöglichkeit und Umfeld bekannt und wird vom Vermieter wie es steht und liegt, ohne Gewähr dem Mieter zu Nutzung im unter 1) beschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und gilt zunächst für ein Jahr. Ohne Kündigung verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung des Mieters ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Der Vermieter kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Stellplatzmiete, Verwaltungsgebühren, Pfand

- 1) Die Stellplatzmiete beträgt pro Monat 75,00 Euro brutto pro Stellplatz. Bei einer Anmietung ab zehn Stellplätzen beträgt die Stellplatzmiete pro Monat 50,00 Euro brutto pro Stellplatz. Für volle Monate ist die Miete im Voraus spätestens bis zum 3. Werktag des Monats an den Vermieter- eingehend dort- zu zahlen. Beginnt das Mietverhältnis im laufenden Monat ist eine anteilige Miete zu zahlen, die sich wie folgt berechnet: 75 Euro bzw. 50 Euro : 30 x Nutzungstage. Die Nutzung beginnt an dem Tag, an dem der Mieter seine Dauerparkkarte vom Vermieter erhält.
- 2) Der Mieter leistet bei der erstmaligen Vertragsabwicklung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro brutto und hinterlegt einen Pfand i.H.v. 15,00 Euro brutto für die ausgehändigte Dauerparkkarte. Diese Beträge sind bei Vertragsabschluss fällig. Die Rückgabe des Pfandbetrages erfolgt nach Ende des Vertrages und der Rückgabe der Dauerparkkarte per Überweisung auf eine vom Mieter mitgeteilte Bankverbindung.
- 3) Die Bezahlung der unter Nr. 1) und 2) fälligen Beträge ist auf eines der nachstehenden Konten des Vermieters unter Angabe des Verwendungszwecks „Stellplatzmiete Parkhaus am Bahnhof >Name des Mieters< vorzunehmen.

Empfänger:	Wasserwerk Vechta		
Volksbank Vechta:	IBAN: DE46 2806 4179 0131 8454 00	BIC: GENODEF1VEC	
LzO Vechta:	IBAN: DE95 2805 0100 0070 4522 55	BIC: SLZODE22XXX	

§ 4 Parkkarte

- 1) Dem Mieter wird eine Dauerparkkarte mit der Nr.: _____ ausgehändigt. Dieses Medium bleibt im Eigentum des Parkhaus- Vermieters.
- 2) Diese Dauerparkkarte ist die Voraussetzung zur Beanspruchung der Rechte des Mieters aus diesem Vertrag. Kann der Mieter diese Dauerparkkarte bei der Einfahrt in das Parkhaus nicht vorweisen, besteht kein Anspruch zur Nutzung des Parkhauses aus diesem Vertrag. Es gilt dann der jeweils gültige Parktarif entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus am Bahnhof.
- 3) Zum Öffnen der Schranken ist die Karte aus dem offenen Fenster des Kfz in Richtung der Weitbereichsleser zu halten; dies gilt sowohl für Ein- als auch für Ausfahrt. Die Karte darf nicht geknickt oder gelocht werden. Sie darf nicht in Geräte eingeführt werden, insbesondere nicht in den Ticketgeber bzw. Ticketleser an der Ein- und Ausfahrt des Parkhauses oder die Kassenautomaten.

- 4) Verlust oder Defekt (Insbesondere in Folge von Fehlbedienung oder mutwilliger Zerstörung) der Karte sind unverzüglich zu melden. Für die neue Dauerparkkarte ist erneut ein Pfand i.H.v. 15,00 Euro brutto zu zahlen. Für die Erstellung einer weiteren Dauerparkkarte ist weiterhin eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro brutto zu zahlen.

§ 5 Kündigung aus wichtigem Grund

- 1) Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere, wenn es durch behördliche Anordnung zur Schließung des Parkhauses kommt, wenn sich der Mieter mit der Zahlung der Parkentgelte länger als zwei Kalenderwochen im Rückstand befindet, wenn die vermieteten Dauerparkplätze der Öffentlichkeit zum Kurzparken zur Verfügung gestellt werden müssen oder wenn ein vertragswidriger Gebrauch durch den Mieter erfolgt oder von diesem zugelassen wird. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen des Mieters besteht bei Kündigungsgründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht.
- 2) Im Falle des vertragswidrigen Gebrauchs der Dauerparkkarte ist der Vermieter berechtigt, diese bis zur Klärung des Sachverhaltes oder bis zum Zahlungseingang eines Schadensersatzes zu sperren. In der Zeit, in der die Parkkarte gesperrt ist, hat der Mieter keinen Anspruch auf Vertragserfüllung aus diesem Vertrag und keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Zeit der Kartensperrung.

§ 6 Haftung

- 1) Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, soweit der Vermieter oder seine Beauftragten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Beauftragten beruhen.
- 2) Der Mieter haftet dem Vermieter für alle schuldhaft verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Stellplatzes. Dies gilt auch für alle Schäden, die schuldhaft von Personen verursacht worden sind, die mit Zustimmung des Mieters das Fahrzeug im Parkhaus fahren oder darin mitfahren.
- 3) Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 Euro.
- 4) Es bestehen keine Schadensersatz- oder Minderungsansprüche des Mieters wegen Mängeln an der Beschaffenheit des Parkhauses bzw. wegen Störungen im Betrieb des Parkhauses.
- 5) Schadensersatzansprüche des Mieters wegen vom Vermieter nicht zu vertretender Störungen der Zugänge des Parkhauses oder wegen Baumaßnahmen Dritter außerhalb des Parkhauses sind ausgeschlossen. Die Minderung der monatlichen Parkentgelte ist in diesem Fall ebenso ausgeschlossen.

§ 7 Zahlungsverzug

Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, kann der Vermieter für jede Mahnung 5 € Mahnkosten in Rechnung stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt. Eine Sperrung der Dauerparkkarte bei Zahlungsverzug behält sich der Vermieter vor.

§ 8 Datenschutz

Dem Mieter ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass seine ihn betreffenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages vom Vermieter verarbeitet werden.

§ 9 Sonstiges

- 1) Im Übrigen gilt die jeweils gültige Fassung der im Parkhaus veröffentlichten Benutzungs- und Entgeltverordnung als ergänzender Vertragsbestandteil. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt dann vielmehr eine den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommende als vereinbart, so dass der eigentliche Vertragszweck erhalten bleibt. Gerichtsstand ist Vechta. Zusätze gelten als nicht geschrieben, mit Ausnahme solcher an den dafür ausdrücklich gekennzeichneten Stellen des Vertrages. Streichungen sind unzulässig.

Wasserwerk Vechta

Mieter

Der Werkleiter

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift